

# Mustersatzung

(Stand: 08/2021)

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Gliederung	2
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten	3
§ 7	Maßregelung	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Die Mitgliederversammlung	4
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Aufwendungsersatz	6
§ 13	Ehrenmitglieder	6
§ 14	Beschwerdeausschuss/Schlichtungsausschuss/Ältestenrat	6
§ 15	Kassenprüfer	7
§ 16	Haftung	7
§ 17	Auflösung	7
§ 18	Inkrafttreten	7
	Unterschriften von sieben (7) volljährigen und geschäftsfähigen Gründungsmitgliedern	8

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am ..... gegründete Verein führt den Namen .....<sup>1</sup> und hat seinen Sitz in ..... Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung<sup>2</sup> den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt<sup>3</sup> die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke<sup>4</sup> im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports<sup>5</sup>. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:<sup>6</sup>
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der(n) Sportart(en).....
  - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
  - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
  - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.<sup>7</sup> Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft ... (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>8</sup>
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

## § 3 Mitgliedschaft<sup>9</sup>

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) ....

## § 4 Gliederung<sup>10</sup>

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Oder

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.

Oder

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung nach außen als rechtlich selbständiger Zweigverein in der Rechtsform eines rechtsfähigen nichteingetragenen Vereins nach § 54 BGB selbst.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person<sup>11</sup> als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. 12
4. Es gilt eine Probezeit von 3/6/12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins<sup>13</sup>
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen / zwei / drei Monate zum Quartalsende / Halbjahresende / Jahresende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge<sup>14</sup> und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung / dem Vorstand<sup>15</sup> der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monats- / Halbjahres- / Jahresbeiträge und jeweils am ... im Voraus fällig.<sup>16</sup> Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x /

2x / ...x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben / einfachen / zweifachen / ...-fachen Jahresmitgliedsbeitrages<sup>17</sup> erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag / einem Jahresbeitrag / zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinschädigenden Verhaltens<sup>18</sup>, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10/... Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung / den Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei / drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung / der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss / Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten<sup>19</sup>
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.<sup>20</sup> Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei / drei / vier und höchstens vier / fünf / sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung<sup>21</sup> mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen<sup>22</sup> müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks<sup>23</sup> erfordern eine Zweidrittelmehrheit / Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt / diese von wenigstens 1/5/10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5/10/20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.<sup>24</sup>
9. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens ... Woche/n<sup>25</sup> vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht / werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

*Ab hier optionale Regelungen für digitale bzw. hybride Formate*

10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
11. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
12. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
13. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
14. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr<sup>26</sup> vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.<sup>27</sup>

3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:<sup>28</sup>
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) .....
2. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.  
Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:<sup>29</sup>
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart / Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen / durch zwei/drei<sup>30</sup> der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei / drei / vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.<sup>31</sup> Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.<sup>32</sup>
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## § 12 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## § 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 14 Beschwerdeausschuss/Schlichtungsausschuss/Ältestenrat

Der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss/Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei / drei / vier Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter/sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei / drei / vier Jahren zwei / drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## § 16 Haftung<sup>33</sup>

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen<sup>34</sup>.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart / Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund .... /Kreissportbund Wittenberg e.V. / Fachverband..... zu<sup>35</sup>, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder<sup>36</sup>

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins ..... beschlossen / und am ..... geändert (und neugefasst)<sup>37</sup> worden.  
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) volljährigen und geschäftsfähigen Gründungsmitgliedern

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
1.	Mustermann, Max	01.01.1975	Lehrer	Musterstr. 12 12345Wittenberg	
2.					
3.	usw.				

Bedenken Sie bitte, dass die Satzung zu einem amtlich geprüften Dokument wird und daher ein seriöses Aussehen haben muss. Verzichten Sie daher auf unnötige Schnörkel und gestalterische Spielereien. Verwenden Sie als Schriftarten "Arial" oder "Times New Roman" und als Schriftfarbe Schwarz.

(Die farbige Darstellung in unserer Mustersatzung dient lediglich zur Erläuterung und besseren Kenntlichmachung.)

**Achten Sie bitte darauf, dass bei der Fertigstellung der Satzung die überflüssigen Varianten, alle Hinweise, Fußnoten, Verlinkungen sowie die Fußzeilen entfernt werden.**

---

## Erläuterungen der Fußnoten

1. Der Name muss neu sein; darf in Sachsen-Anhalt noch nicht existieren. (evtl. Anfrage beim Amtsgericht). Auch die Abkürzung sollte nicht irreführend sein.  
Erkundigen Sie sich auch bei den jeweiligen Fachverbänden, ob in deren Satzungen und Ordnungen Regelungen zu Namensgebungen enthalten sind. Beispiel: Einige Fachverbände gestatten nicht, wenn Firmennamen im Vereinsnamen integriert sind
2. Bei einer späteren Satzungsänderung kann hier natürlich der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Geben Sie aber möglichst nicht unbedingt die Register-Nummer an, da sich diese durchaus ändern kann.
3. Auch hier kann später der "Ist"-Zustand hergestellt werden. *Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden .....*
4. Keinen "Freizeitsport" und keine "Geselligkeit" erwähnen; sind lt. Abgabenordnung keine gemeinnützigen Zwecke
5. Hier bitte nur den Oberbegriff "Sport" lt. Abgabenordnung (§ 52) verwenden. Die Nennung der betriebenen Sportart(en) erfolgt danach.
6. Die Abgabenordnung (AO) verlangt, dass benannt wird, wie der Satzungszweck verwirklicht wird (die sog. tatsächliche Geschäftsführung). Dazu müssen exemplarisch die betriebenen Sportarten aufgeführt und es muss erwähnt werden, dass die Mitglieder am Training und an Wettkämpfen teilnehmen können. Außerdem sollte die Zielgruppe benannt werden (Pkt. c). Die Punkte d – j müssen nur aufgeführt werden, wenn sie auch tatsächlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks zur Anwendung kommen.  
Bietet der Verein auch Gesundheitssport an, dürfen bestimmte Betätigungen nicht genannt werden, da sie nicht als gemeinnützig anerkannt sind. Z.B. Yoga, Pilates, autogenes Training, progressive Muskelrelaxation usw. Man sollte sich auf die klassischen Sportarten, wie Wirbelsäulengymnastik, Wassergymnastik, Chi Gong usw. beschränken. Dennoch können natürlich auch die genannten Angebote unterbreitet werden.
7. Soll die Ehrenamtszuschale von bis zu 720 Euro pro Jahr steuerfrei gezahlt werden, muss das in der Satzung vermerkt sein (2.Variante). Anderenfalls gefährdet man die Gemeinnützigkeit.
8. Dieser Passus schließt nicht aus, dass Mitgliedern Vergütungen für geleistete Arbeiten gezahlt werden können.
9. Es brauchen nur Mitgliedsformen aufgeführt zu werden, die lt. Satzung unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Mitgliedsformen, die sich lediglich aus unterschiedlichen Beiträgen ergeben, sonst aber alle Rechte und Pflichten haben, brauchen nicht extra erwähnt zu werden. Diese werden in der Beitragsordnung entsprechend berücksichtigt.  
So brauchen z.B. passive und aktive Mitglieder nicht gesondert erwähnt zu werden, es sei denn, die passiven Mitglieder sind in ihren Rechten lt. Satzung eingeschränkt.
10. Entscheidet sich der Verein für die dritte Variante, sollte berücksichtigt werden, dass die Abteilung dann rechtliche und somit auch prozessuale Selbständigkeit erlangt und demzufolge sowohl als Kläger als auch als Beklagter auftreten kann - auch gegen den eigenen Verein!
11. Es besteht auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft für juristische Personen (andere Vereine, GmbH, AG usw.) Dann muss die Satzung allerdings in einigen Passagen anders gestaltet werden
12. Da niemand zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gezwungen werden kann, muss auf Verlangen auch die Möglichkeit zur Zahlung per Einzelüberweisung bzw. Dauerauftrag zugelassen werden. Ein Zusatzbeitrag für Selbstzahler darf gemäß § 270a BGB seit Januar 2018 nicht (mehr) erhoben werden.
13. Mit einem Auflösungsbeschluss endet noch nicht die Mitgliedschaft, da der Verein bis zur Abwicklung von Verbindlichkeiten noch als Liquidationsverein weiter existiert und somit auch die Mitgliedschaften weiter bestehen - es sei denn, man tritt aus.
14. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen folgende durchschnittliche Beträge nicht überschritten werden:  
Jahresbeitrag und Umlagen: 1.023,00 €  
Aufnahmegebühr: 1.534,00 €

Beitragshöhen erscheinen generell nicht in der Satzung. Diese werden durch das benannte Organ (in der Regel die Mitgliederversammlung) beschlossen und im jeweiligen Sitzungsprotokoll oder einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

Ebenfalls sollten die Zahlweise, die Fälligkeit sowie eine evtl. Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein bzw. ein ersatzweiser Geldbetrag, der gezahlt werden muss, aufgenommen werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages beschließt das benannte Organ.

15. Sollte der Vorstand die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließen, ist § 9 Abs. 1 f) zu streichen, da sonst ein Widerspruch entsteht. In der Regel schlägt der Vorstand die Höhe der Beiträge vor und lässt die Mitgliederversammlung darüber beschließen.
16. Nach einem Urteil des BGH vom 29.05.2008 [AktENZEICHEN: III ZR 330/07] können die Mitglieder durch einen entsprechenden Satzungseintrag zur Abgabe einer Einzugsermächtigung verpflichtet werden.
17. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss der Grund (allgemein gehalten) und die Obergrenze einer Umlage in der Satzung festgelegt sein.
18. Im Falle eines Rechtsstreits muss der Verein nachweisen, dass er tatsächlich geschädigt wurde (materiell oder in seinem Ruf).
19. § 9 Abs. 1 f) streichen, wenn der Vorstand die Beiträge und deren Fälligkeit beschließt (vgl. § 6 Abs. 3). In der Regel schlägt der Vorstand die Höhe der Beiträge vor und lässt die Mitgliederversammlung darüber beschließen.
20. Wird auch die Möglichkeit der Einladung per Email in die Satzung aufgenommen, müssen natürlich diejenigen, die keinen Internetanschluss haben, dennoch per Post eingeladen werden.  
Wichtig ist der Passus: *"beim Vorstand hinterlegt"* und *"an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse"*. Damit ist das Mitglied für die Aktualität der Post- bzw. Email-Adresse selbst verantwortlich.  
Nach neuester Rechtsprechung (OLG Frankfurt vom 17.11.2009 – 20 W 326/09) können sämtliche Formen der schriftlichen Einladung in dem Wortlaut *"in Textform"* zusammengefasst werden.
21. In der Einladung müssen alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte möglichst genau formuliert sein. Anderenfalls können Beschlüsse angefochten werden.
22. Bei Anträgen auf Satzungsänderung sollte in der Einladung zum besseren Vergleich der neue Text dem alten gegenübergestellt werden.
23. Die Formulierung *"sowie Änderung des Vereinszwecks"* kann bei einer Neugründung und Erstanmeldung der Satzung problemlos aufgenommen werden. Soll sie bei einer Satzungsänderung nachträglich aufgenommen werden, bedarf das entsprechend § 33 Abs. 1 BGB der Zustimmung aller (nicht nur stimmberechtigter) Vereinsmitglieder. Und das ist fast unmöglich!
24. Der Prozentsatz bezieht sich immer auf alle Mitglieder des Vereins – also einschließlich der nicht stimmberechtigten bzw. der Jugendlichen.
25. Den Mitgliedern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, zur ordentlichen Mitgliederversammlung eigene Anträge einzureichen. Die entsprechende Frist kann durch die Satzung festgelegt werden.
26. Man kann das volle bzw. eingeschränkte Stimmrecht auch schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres einräumen. Der § 10 müsste dann entsprechend angepasst werden.  
Für diesen Fall sollte ein Passus regeln, ob die Eltern die Vertretung ihrer stimmberechtigten Kinder wahrnehmen dürfen oder nicht (§ 107; 111 BGB). *"Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3b) besitzen Stimmrecht / kein Stimmrecht."*  
Falls Jugendlichen aber in der Satzung kein Stimmrecht eingeräumt wird, können auch nicht die Eltern für sie abstimmen.  
  
Stimmrecht: Teilnahme an Abstimmungen  
aktives Wahlrecht: Stimmabgabe bei Wahlen  
passives Wahlrecht: bei Wahlen kandidieren
27. Die Satzung kann hier allerdings auch die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) oder auch eine mögliche Stimmenübertragung regeln.
28. Dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören. Über die weitere Anzahl der Vorstandsmitglieder gibt es keine Vorschriften.
29. Besteht der Vorstand nur aus vertretungsberechtigten Personen (§ 26 BGB), entfällt der Pkt. 1 und Pkt. 4 rückt an die erste Stelle
30. Um Amtsmissbrauch zu verhindern und eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, sollte möglichst nicht nur eine Vorstandsperson vertretungsberechtigt sein. Denkbar ist es aber, besonders, wenn vorauszusehen ist, dass nicht immer zwei/drei Personen ständig erreichbar sind

31. Diese sog. "Übergangsklausel" ist sinnvoll, da es durchaus vorkommen kann, dass der neue Vorstand aus organisatorischen Gründen nicht termingerecht gewählt werden kann. Es würde sonst eine Phase der Handlungsunfähigkeit des Vereins entstehen.
32. Bei der kommissarischen Besetzung von Vorstandsämtern muss man zwei Dinge beachten:
  1. Erfolgt eine kommissarische Berufung in den vertretungsberechtigten/geschäftsführenden Vorstand, mit Stimmrecht in den Vorstandssitzungen und Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis, muss eine Registrierung beim Vereinsregister erfolgen.
  2. Soll diese Person nur die Aufgaben wahrnehmen, ohne den Status eines Vorstandsmitgliedes, dann ist das nicht erforderlich.
33. Seit Inkrafttreten des § 31 a und b BGB ist ein gesonderter Haftungs-Paragraph in der Satzung nicht mehr unbedingt erforderlich, da mögliche Ansprüche per Gesetz geregelt sind.
34. Die Satzung kann eine andere Mehrheit vorschreiben. Diese muss sich lt. § 41 BGB immer auf die abgegebenen Stimmen beziehen, nicht auf die erschienenen Mitglieder oder Stimmberechtigten.
35. Auswahl wer das Vermögen erhalten soll.
36. Eine der beiden Formulierungen muss zwingend verwendet und wörtlich übernommen werden.  
(Steuer-Mustersatzung - BMF-Schreiben vom 21.04.2008, DOK 2008/0194053)
37. Der Paragraph "Inkrafttreten" ist in der Satzung nicht zwingend erforderlich, da die Satzung ohnehin erst mit der Eintragung in Kraft tritt.  
***Achtung!***  
*Ist der Paragraph "Inkrafttreten" in der Satzung enthalten, ist auch hier jede Veränderung des Wortlauts oder z.B. Änderung bzw. Hinzufügung eines Datums eine Satzungsänderung und muss entsprechend beschlossen, protokolliert und ebenfalls beim Amtsgericht angemeldet werden.*